



Gebührensatzung

des Gemeinnützigen Vereins für Jugendberufshilfe e.V., für die von ihm getragenen Kindergärten und die Kinderkrippe Pustebblume in Niebüll.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Gebühren erhoben.
- (2) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungssatzung geregelt.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes unter einem Monat, ist die volle Gebühr nach §3 Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Bei einer Abwesenheit des Kindes über einen Monat ist eine Erstattung der gezahlten Gebühr nur auf Antrag, unter Angabe des Abwesenheitsgrundes, bei dem Träger möglich.

§ 3

Benutzungsgebühr

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für das 1. Kind beträgt
 - für einen Kindergartenplatz 7:00 bis 14:00 Uhr: EUR 135,00
 - für einen Kindergartenplatz 7:00 bis 15:30 Uhr: EUR 165,00
 - für einen Krippenplatz 7:00 bis 15:30 Uhr: EUR 210,00
- (2) Es gelten folgende Ermäßigungen:
Bei der Geschwisterermäßigung ohne Einkommensüberprüfung wird auf Antrag für das zweite beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung um 30 % und für jedes weitere beitragspflichtige Kind um 60 % gewährt. Die Anträge müssen *schriftlich beim Träger* der Kindertageseinrichtung eingereicht werden.

§ 4

Gebührenermäßigung

Eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren nach § 3 (1) dieser Gebührenordnung kann nach der vom Land vorgegebenen sog. Sozialstaffelung beim zuständigen Sozialzentrum beantragt werden. Antragsformulare dafür sind in der Kindertagesstätte und beim Sozialzentrum erhältlich.

§ 5

Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag hin das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind/ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr ist spätestens bis zum 05. eines jeden Monats fällig, und sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wird, auf das zuständige Konto einzuzahlen.

Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN: DE92 2175 0000 0070 0000 70
NOLADE21NOS

Bei Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monaten verliert das Kind seinen Anspruch auf weitere Betreuung.

§ 7

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dem ein Kind von der/den Erziehungsberechtigten schriftlich abgemeldet wird.
- (2) Die Abmeldung hat bei der KiTa-Leitung zu erfolgen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Sie wird durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gemacht.